

Beitragsordnung der GDL gemäß § 8 der Satzung der GDL

Beschlossen auf der Hauptvorstandssitzung Dezember 2025 in Berlin

1. Aktive Mitglieder

Für aktive Mitglieder erfolgt die Berechnung des Beitrags auf Basis des individuellen Brutto-Monatstabellenentgelts-Monatstabellenentgelt (MTE) * 0,9 Prozent. Hat das Mitglied mehrere Einkommen im satzungsgemäßen Geltungsbereich setzt sich das MTE aus allen Teilen dieser Einkommen zusammen.

2. Inaktive Mitglieder

Für Inaktive Mitglieder erfolgt die Berechnung des Beitrags auf der Basis der monatlichen Bruttorente/-pension *0,6 Prozent.

Erzielen inaktive Mitglieder im satzungsgemäßen Geltungsbereich zusätzliches Einkommen, dann wird dieses Einkommen mit Faktor für aktive Mitglieder (*0,9 Prozent) multipliziert und zusätzlich als Beitrag erhoben.

3. Auszubildende

Für Auszubildende erfolgt die Berechnung des Beitrags auf der Basis der monatlichen Ausbildungsvergütung *0,3 Prozent.

4. Witwen/Hinterbliebene

Witwen/Hinterbliebene zahlen den Mindestbeitrag gem. Ziff. 6.

5. Beitragsfrei

Erzielen Mitglieder im satzungsgemäßen Geltungsbereich Einkommen, die beitragsfrei gemäß § 7 der Satzung der GDL sind, dann zahlen sie den Mindestbeitrag.

6. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag wird mit 8,00 Euro festgesetzt.

7. Höchstbeitrag

Der Höchstbeitrag beträgt 50,00 Euro.

8. Sonstiges

Einmalige, zeitlich befristete Beitrags-Aktionen, beispielsweise zur Mitgliedererwerbung, können durch den Hauptvorstand beschlossen werden.

Die jeweiligen Einkünfte sind durch Vorlage eines aktuellen Nachweises kalenderjährlich durch das aktive Mitglied zu belegen.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, der GDL unaufgefordert bis spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres eine aktuelle Entgeltbescheinigung, oder einen anderen geeigneten Nachweis über das beitragsrelevante Einkommen vorzulegen.

Maßgeblich ist eine Bescheinigung, die nicht älter als drei Monate ist.

Hinweis ab 1. Januar 2026: Nach einem Jahr wird überprüft, inwieweit die Mitglieder die jeweiligen Bescheinigungen vorgelegt haben. Diejenigen, die sie nicht vorgelegt haben, werden angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn nicht innerhalb einer Frist von zwei Kalendermonaten die Bescheinigung vorliegt, der Beitrag auf den Höchstbeitrag gem. Ziff. 7 angehoben wird. Gleichzeitig verbunden mit der Aufforderung, dies ab sofort selbstständig und jährlich zu tun, da sonst die Beitragsanhebung auf den Höchstbeitrag gem. Ziff. 7 folgt.

Ab dem 1. Januar 2027: Bei ausbleibender Meldung durch das Mitglied wird der Beitrag auf den Höchstbeitrag gem. Ziff. 7 angehoben

Mitgliedschaft bei Übertritt mit Kündigungsfrist

Ausschließlich für die Zeit der Kündigungsfrist kann die Mitgliedschaft zum Beitrag von 10,00 Euro pro Monat erworben werden. Der Übertritt und die Kündigungsfrist sind zusätzlich nachzuweisen.

Rentner/Pensionär in stationärer Pflegeeinrichtung

Bei Nachweis der Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung kann der Beitrag auf den Mindestbeitrag abgesenkt werden.

Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Leistungen der GDL, mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Rechte und Pflichten ergeben sich nach § 6 der GDL-Satzung. Die Folgen eines Zahlungsverzuges des Mitgliedsbeitrages sind in § 6 Ziff. 4 der GDL-Satzung beschrieben. Durch einen Verzug der Zahlung der Mitgliedsbeiträge von sechs Kalendermonaten wird die Mitgliedschaft in der GDL, mit Aufrechterhaltung der Forderung der bis zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Mitgliedsbeiträge, beendet (§ 5 Ziff. 5 i. V. m. Ziff. 4 Satz 2 der GDL-Satzung).

Gastmitgliedschaft lt. §21 GDL-Satzung

Der Mindestbeitrag für Gastmitglieder beträgt 15,00 Euro. Freiwillig kann ein höherer Beitrag monatlich gezahlt werden. Der Beitrag kann nur durch Lastschrift gezahlt werden. Die Kündigung der Gastmitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Die Mitgliedschaft endet bei Gastmitgliedern zum Ende des Kalendermonats.

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.